



VEREINSORDNUNG

Beitragsordnung

des Vereins „zukOST e. V.“

Stand: 31.08.2026

Status: Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Vereins „zukOST e. V.“ auf Grundlage der geltenden Vereinssatzung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.
2. Fördermitglieder leisten freiwillige Beiträge oder Förderbeträge in selbst gewählter Höhe, mindestens jedoch den in § 3 genannten Mindestbeitrag.
3. Der Beitrag dient der Finanzierung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Größenklassen

1. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach folgenden Kategorien und Größenklassen:

Mitglieds-kategorie	Kriterium	Jahresbeitrag
Großorganisationen	≥ 250 Beschäftigte oder ≥ 50 Mio. € Jahresumsatz	5.000 €
Mittelgroße Organisationen	50–249 Beschäftigte oder 10–50 Mio. € Jahresumsatz	3.000 €
KMU, Start-ups, soziale Träger und kleinere Organisationen	< 50 Beschäftigte und < 10 Mio. € Jahresumsatz	1.000 €
Kommunen und Städte	Gebietskörperschaften	500 €
Natürliche Personen	Einzelmitgliedschaft	120 €
Fördermitglieder	Mindestbeitrag; der Betrag kann individuell vereinbart werden	120 €

2. Für die Einstufung ist die Selbstauskunft im Mitgliedsantrag maßgeblich. Der Vorstand kann im Zweifelsfall geeignete Nachweise (z. B. letzter Jahresabschluss, Beschäftigtenzahl) anfordern.
3. Änderungen der Beitragshöhen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufnahmegebühr

1. Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben:

Mitglieds-kategorie	Aufnahmegebühr
Alle juristischen Personen inkl. Kommunen und Städte sowie Fördermitglieder	50 €
Natürliche Personen	25 €

2. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem (ggf. anteiligen) Jahresbeitrag gemäß § 5 fällig.
3. Der Vorstand kann die Aufnahmegebühr auf begründeten Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Aufnahme im laufenden Geschäftsjahr

1. Bei Beitritt bis zum 30.06. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Bei Beitritt nach dem 30.06. reduziert sich der Beitrag für das laufende Jahr auf 50 %.
3. Bei Beitritt nach dem 01.10. kann der Vorstand den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ganz erlassen.

§ 6 Fälligkeit

1. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März des Geschäftsjahres fällig.
2. Bei Neuaufnahme ist der (ggf. anteilige) Beitrag innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Aufnahmebestätigung zu entrichten.

§ 7 Beitragsermäßigung und -befreiung

1. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder ermäßigen.

§ 8 Förderbeiträge und Spenden

1. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden getrennt erfasst.
2. Spendenbescheinigungen werden im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ausgestellt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft und Beiträge

1. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden bei unterjährigem Austritt, Ausschluss oder sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
2. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt bis zum Wirksamwerden der Beendigung in voller Höhe geschuldet.

§ 10 Mahnwesen

1. Nach Fälligkeit kann ein Mahnverfahren eingeleitet werden.
2. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann der Vorstand weitere Maßnahmen einleiten, einschließlich eines Ausschlussverfahrens nach § 9 der Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.